

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Freundes-Worte eines teutschen Mannes an das badische Volk

Fischer, Laurenz Hannibal

Frankfurt am Main, 1842

IX. Oeffentlichkeit der Gerichte

urn:nbn:de:bsz:31-14631

Niemanden wird es aber einfallen, deshalb die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Gerichtsverfassung zu bezweifeln, weil die Richter zuweilen dem allgemeinen Erbtheile der menschlichen Gebrechlichkeit unterlegen sind und wahrscheinlich in allen Zeiten unterliegen werden.

Wenn aber in Baden über Pressfreiheit, in Bezug auf die innern Angelegenheiten, geklagt wird, so muß das billig Lächeln erregen. Denn man möchte fragen, was wohl Ärgeres und Schneidenderes gesagt werden kann, als in der Landtagszeitung gesagt worden ist. Es kommen Stellen vor, bei denen die Gewandtheit der sämtlichen, in der Ständeversammlung sitzenden Advocaten kaum ausreichen würde, die Redner vor Verurtheilungen wegen Amtsbeleidigungen vor den Gerichtshöfen zu schützen, stände den Sprechern nicht das Asyl der ständischen Redefreiheit zur Seite.

IX.

Oeffentlichkeit der Gerichte.

Ebenfalls ein Modeartikel der Zeit. Viel ist darüber schon zur Erschöpfung geschrieben worden. Ich will mich nur auf einige ganz populäre Andeutungen beschränken. Zweifelhaft sind darüber die Meinungen der Sachverständigen, — ungetheilt, wie die Zeitungen berichten, die öffentliche Meinung, welche ungestüm die Oeffentlichkeit fordere.

Wenn ich mir unter Volk außer den Zeitungsschreibern, modernen Staatsrechtslehrern und wissenschaftlichen Dilettanten noch eine ziemliche Anzahl anderer verständiger Leute denke, so möchte ich fragen: was sollte diese bestimmen, ein solches, zunächst wieder dem benachbarten Frankreich entlehntes Institut so sehnlich zu begehren?

Einleuchtend ist der Satz, daß es bei der Justiz einzig darauf ankommt, daß gesetzmäßig gerichtet werde, und daß die Form nur dahin führen und dazu die Mittel gewähren soll.

Zu einer guten Justiz gehört 1) Gerechtigkeit der Urtheile, 2) Wohlfeilheit und 3) kurze Dauer der Prozesse.

Trägt die Oeffentlichkeit etwas zur Gerechtigkeit bei? Das könnte in zwei Beziehungen der Fall sein: einmal, daß sie den Richter in den Stand setze, die zu beurtheilende Thatsache richtiger aufzufassen, dann, daß die

Scheu vor dem Urtheile des Publicums dessen Willen bestimmte, nicht nach unlaubern Motiven zu handeln.

Nun ist aber in Deutschland nie weniger, als gegenwärtig, über ungerechte Justiz Klage gewesen. Wie kommt man nun dazu, diese Defectlichkeit als das unabweisliche Bedürfnis der Zeit zu achten? Die Mündlichkeit besteht schon fast allenthalben in Deutschland, wenigstens in der ersten Instanz, hat aber mit der Deffentlichkeit nichts zu thun. Daß die Deffentlichkeit nichts dazu beiträgt, einen Streithandel dem Richter klarer zu machen, leuchtet ein; es bleibt also nichts übrig, als daß man meint, der Richter werde sich mehr vor den bei der Publication des Urtheils um ihn herumstehenden Leuten, als vor seinem Gewissen scheuen. Hier haben wir abermals eine unselige Geburt grundlosen Mißtrauens. Ist von Civilsachen die Rede, so wird schwerlich ein noch so großer Haufen von Leuten, die nichts von der Sache verstehen, dem Richter Besorgnis einflößen, strenger controlirt zu werden, als es die durch das ungerechte Urtheil verletzte Partei ohnehin schon thun wird. Das wäre aber ein sehr erbärmlicher Richter, der geschworen hat, bloß nach gewissenhafter Ueberzeugung Recht zu sprechen, und der sich dann bestimmen lassen wollte, gegen seine Ueberzeugung zu sprechen, einzig um sich nicht einer mißbilligenden Meinung des Publicums auszusetzen, und ein sehr einfältiger wäre der, welcher vor diesen stummen Zeugen sich in irgend einer Beziehung beengt finden würde.

In Criminalsachen steht der Deffentlichkeit zur Seite, daß es gut ist, wenn das Volk zuweilen Gelegenheit erhält, an den strengen Vollzug der Gesetze erinnert zu werden.

Dagegen ist auch nicht der Nachtheil zu verkennen, daß die Deffentlichkeit für die niedern Volksklassen eine vortreffliche Schule ist, sich in Schlechtigkeiten zu unterrichten und die Winkelzüge kennen zu lernen, wie man der Gerechtigkeit entgehen kann, wozu die Bertheidigungen der Advocaten die besten Anweisungen geben. Der erste Zweck kann durch die Bekanntmachung durch den Druck erreicht werden und zugleich die Nachtheile der Deffentlichkeit aufheben.

Ueberhaupt scheint es aber doch kaum wünschenswerth, daß die unbemittelten Classen, statt zu arbeiten, in diese Justiz-Comödien laufen; reiche Müßiggänger aber werden auch auf andere Weise Unterhaltung finden können.

Trägt die Deffentlichkeit etwas zur Wohlfeilheit bei? Das leidige Sportelwesen gehört an sich gar nicht zur Justiz; wie solches aber durch